

Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Datum: 2009-05-26

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5087/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2009
Hauptausschuss	16.06.2009
Finanzausschuss	15.06.2009
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	09.06.2009

Titel:

1. Änderung KMU-Förderrichtlinie der Stadt Luckenwalde

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) vom 27. Mai 2008.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe B-4668/2008

Gesamtkosten
100.000,00 EUR

jährliche Folgekosten
100.000,00 EUR

Haushaltsstelle
79100.98700

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Leiterin Stabsstelle
Wirtschaftsförderung

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Am 27. Mai 2008 trat die Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur „Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen“ (KMU) in Kraft. Ziel der Fördermaßnahme war es, investive und nicht investive Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätiger auch nach Beendigung des Förderprogramms aus URBAN II finanziell zu unterstützen, um die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in der Stadt Luckenwalde weiterhin zu sichern und zu erhöhen sowie das lokale kleine und mittlere Unternehmenssegment zu stärken.

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie der Stadt Luckenwalde wurden fünf Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 115.915,20 Euro bewilligt. Der Fördermittelanteil davon beträgt 35.125,03 Euro. Für ein bewilligtes Vorhaben in Höhe von 8.618,51 Euro wurde ein Widerrufsbescheid erlassen, so dass aktuell Zuwendungen in Höhe von insgesamt 26.506,52 Euro bewilligt wurden. Nach Beendigung von vier bewilligten Projekten wurden tatsächlich 23.940,30 Euro als Anteilsfinanzierung ausgezahlt. Mit Abschluss der geförderten Projekte wurden vier zusätzliche Arbeitsplätze für Mitarbeiter/-innen unter 50 Jahre neu geschaffen.

In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung gab es bislang 42 Anfragen zur Richtlinie. Vier allgemeine Anfragen bezogen sich auf den Inhalt der Richtlinie. Weitere 38 Anfragen gab es hinsichtlich einer möglichen Antragstellung. Von den 38 Anfragen wurden aktuell vier Vorhaben mit Inanspruchnahme einer Förderung realisiert. Die weiteren Anfragen unterteilen sich wie folgt:

- Ein Vorhaben wurde nach Bewilligung ohne Fördermittelabrechnung realisiert.
- Drei Anträge sind derzeit in Vorbereitung.
- Bei weiteren vier Vorhaben ist die Gesamtfinanzierung nicht gesichert. Somit ist derzeit keine Antragstellung möglich.
- Fünf Vorhaben wurden ohne Antrag auf Förderung realisiert.
- Weitere 14 Vorhaben wurden bisher nicht realisiert.
- Sieben Vorhaben sind durch die KMU-Förderrichtlinie nicht förderfähig, zum Einen, weil sie aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können oder nicht in Luckenwalde ansässig sind, zum Anderen, weil es sich um gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt bzw. die Investition bereits getätigt wurden.

Bisher wurde die Förderung nicht in dem von der Stadt geplanten Umfang in Anspruch genommen. Im Ergebnis der geführten Beratungsgespräche ist erkennbar, dass die Parameter zur Förderung gerade vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise einen stärkeren Investitionsanreiz bilden sollten. Das Investitionsvolumen der bisher nicht realisierten Vorhaben liegt überwiegend bei ca. 5.000,00 Euro, entsprechend liegt bei einer Grundförderung von bisher 25 % das Fördervolumen bei ca. 1.250,00 Euro. Vor dem Hintergrund des aktuell in der Wirtschaft eher zurückhaltenden Investitionsverhaltens und der mit einer Bewilligung des Förderantrags verbundenen Bindefristen gilt es, mit einer erhöhten Grundförderung einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen zu schaffen. Die wesentlichen Veränderungen zur aktuellen Richtlinie liegen in der Höhe des Grundfördersatzes sowie der Aufstockungsbeträge für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Grundfördersatz soll von 25 % auf 35 % angehoben werden. Die Ansätze für die zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen sind zzt. prozentual unterteilt. Gerade für diejenigen Antragsteller, die ein geringes Investitionsvolumen haben, bietet die Zahlung von Festbeträgen statt prozentualer Beträge die Möglichkeit, die Höchstförderung von max. 50 % v.H. zu erreichen (siehe hierzu die in der Anlage beigefügte Gegenüberstellung der Finanzierungsbeispiele). Somit schlägt die Verwaltung vor, bei Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze den Grundfördersatz durch Zahlung von Festbeträgen, gestaffelt nach Art des Arbeitsplatzes, zu erhöhen. Der absolute Höchstförderbetrag soll weiterhin 20.000,00 Euro betragen.

Das für die Realisierung der Förderrichtlinie vorgesehene finanzielle Volumen ist mit jährlich

100.000,00 Euro für den Zeitraum 2008 bis 2013 veranschlagt. Die geplante Änderung der Richtlinie hat keine Auswirkung auf die mit Beschlussvorlage B-4668/2008 beschlossenen Gesamtkosten. Es ergeben sich lediglich Veränderungen in der Höhe der zu bewilligenden Zuwendung für die einzelnen Projekte.

Die Veränderung der Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen betrifft konkret nachfolgende Punkte:

Seite 2, Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

Diese Erfahrungen wurden jetzt aufgegriffen und **werden fortgeführt**.

Seite 2, Satz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

Die erste Änderung der Richtlinie wurde am 30.06.2009 beschlossen.

Seite 8, Punkt 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Satz 1, 2. Anstrich ist wie folgt zu ändern:

- Der Grundfördersatz beträgt **35 % v.H.** der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei Investitionsvorhaben kann sich die Grundförderung durch **Festbeträge für** die Schaffung **sozialversicherungspflichtiger Arbeits- oder Ausbildungsplätze** bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes **bzw. des Höchstförderbetrages** erhöhen.

Seite 8, Punkt 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Satz 1, 6. Anstrich ist wie folgt zu ändern:

- Der Grundfördersatz für Investitionsvorhaben kann sich bei der Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeits- und Ausbildungsplätze wie folgt erhöhen:
 - Arbeitsplatz: **um 1.500 EUR**
 - Arbeitsplatz für über 50-Jährige: **um 2.000 EUR**
 - Ausbildungsplatz: **um 3.000 EUR**

Seite 8, Punkt 5.1 Zuwendungsfähige Kosten, Satz 2, 2. Anstrich ist wie folgt zu ändern:

- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern mit max. **35 % v.H.** (Grundförderung), z. B. Patente, Lizenzen,

Seite 8, Punkt 5.1 Zuwendungsfähige Kosten, Satz 2, 3. Anstrich ist wie folgt zu ändern:

- Kosten, die mit einem nicht investiven Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Kosten der Vorbereitung von gemäß dieser Richtlinie förderfähigen Investitionskosten, Kosten für Beratungsleistungen sowie Kosten für Fortbildung und Personalschulung mit max. **35 % v.H.** (Grundförderung).

Seite 11, Punkt 8. Inkrafttreten ist zu aktualisieren.

Anlagen:

1. Geänderte KMU-Richtlinie 2008 mit Änderungsverfolgung (Achtung: Wegfallende Textpassagen sind durchgestrichen, aktualisierte Textpassagen sind unterstrichen)
2. Anlage zur B-5087_2009 - Berechnungsbeispiele